



nur per E-Mail an:

[Redacted]
[Redacted]@posteo.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Bescheid

www.bmdv.bund.de

Bezug: Ihr Antrag vom 04.03.2022
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1151 IFG
Datum: Bonn, 09.05.2022
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr [Redacted]

mit E-Mail vom 04.03.2022 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Protokolle und Schriftverkehr der im TOP 6 der 98. Sitzung des Bund-Länder-Fachausschuss-Luftfahrt erwähnten Arbeitsgruppe zum Thema "Fliegen ohne Flugleiter und ohne sachkundige Person für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen gemäß § 49 und § 53 LuftVZO" unter der Leitung des BMVI LF 15“

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben und im Anhang werden Ihnen die Unterlagen übersendet. Personenbezogene Daten wurden geschwärzt.
2. Die Kostenentscheidung ergeht mit gesondertem Bescheid.

Begründung:

Es besteht ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Personenbezogene Daten Dritter wurden nach § 5 Absatz 1 IFG aufgrund einer Abwägung des Schutzinteresses der Dritten mit Ihrem Informationsinteresse geschwärzt. Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG muss ein Antrag begründet werden, wenn er Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 IFG betrifft. Gründe für ein





Seite 2 von 2

Informationsinteresse an der Veröffentlichung der vorliegenden personenbezogener Daten haben Sie nicht dargetan.

Des Weiteren wurden verschiedene Textpassagen zu solchen Themen geschwärzt, die zwar im Kreis der genannten Arbeitsgruppe behandelt wurden, jedoch nicht im Zusammenhang mit der Fragestellung stehen.



- Schriftverkehr_komplett_schwarz.PDF

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.